

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 15. April 1959	Nr. 21
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3.4.59	Zweites Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken	277
26.3.59	Beschluß über die „Woche der Jugend und der Sportler**“	279
26.3.59	Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 412. — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros	280
14.3.59	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959	280
13.3.59	Anordnung Nr. 1 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	284
25.3.59	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	289
21.3.59	Brandschutzanordnung Nr. 3; — Prüfung der Feuerlöschgeräte —w.^v.....v	286
20.3.59	Anordnung Nr. 4 über die Organisation der Altstoffwirtschaft; — Erfassung und Verwertung von Kunststoffabfällen	287

Zweites Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken.

Vom 3. April 1959

Zur Förderung und Festigung des genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums sowie des persönlichen Eigentums an Eigenheimen auf volkseigenen Grundstücken wird folgendes Gesetz beschlossen:

9 1

Verleihung von Nutzungsrechten an gesellschaftliche Organisationen und sozialistische Genossenschaften

(1) Gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Genossenschaften, die als nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum anerkannt sind, sowie den ihnen unterstehenden Einrichtungen, die juristische Personen sind (nachfolgend Organisationen und Genossenschaften genannt), wird auf Antrag ein Nutzungsrecht an volkseigenen Grundstücken verliehen, wenn sie diese nach dem 8. Mai 1945 aus eigenen Mitteln oder Krediten bebaut haben oder bebauen wollen.

(2) Bestehen zugunsten der Organisationen oder Genossenschaften Erbbaurechte oder Erbpachtverträge an einem volkseigenen Grundstück, wird auf Antrag ein Nutzungsrecht an diesem Grundstück verliehen; W.ird

auf dem volkseigenen Grundstück bis zum 30. Juni 1959 kein Gebäude errichtet, erlöschen die Erbbaurechte bzw. Erbpachtverträge mit Wirkung vom 1. Juli 1959;

9 2

Verleihung von Nutzungsrechten an Bürger

Bürgern, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben und auf Grund eines Erbbaurechtes oder Erbpachtvertrages aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 auf einem in das Eigentum des Volkes übergegangenen Grundstück ein Eigenheim besitzen* das sie selbst bewohnen, kann auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen werden, wenn sie nicht Eigentümer anderer Eigenheime oder Wohngrundstücke sind;

Allgemeine und Verfahrensbestimmungen

9 s

(1) Das Nutzungsrecht an volkseigenen Grundstücken ist unentgeltlich und unbefristet; Ein Entzug des Nutzungsrechts ist nur nach den für den Entzug des Eigentumsrechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich;

(2) Die auf dem Grundstück ruhenden öffentliche Lasten und Abgaben tragen die Nutzungsberechtigten)